Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/12/16 4Ob175/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1986

Norm

ArbVG §37 Abs1
ArbVG §75
ArbVG §120

Rechtssatz

Auch für Rechnungsprüfer gilt das Beschränkungsverbot und Benachteiligungsverbot des§ 37 Abs 1 ArbVG; ihr auf die Kontrolle der Gebarung des Betriebsratsfonds beschränkter, mit den vielfältigen Aufgaben eines Betriebsratsmitgliedes in keiner Weise vergleichbarer Tätigkeitsbereich läßt aber eine analoge Anwendung auch des besonderen Kündigungsschutzes und Entlassungsschutzes nach §§ 120 ff ArbVG weder geboten noch zulässig erscheinen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 175/85
  Entscheidungstext OGH 16.12.1986 4 Ob 175/85
  Veröff: WBl 1987,102 = RdW 1987,267

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051057

Dokumentnummer

JJR_19861216_OGH0002_0040OB00175_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at